

**Hauptausschuß**

**Protokoll**

18. Sitzung (nicht öffentlich)

4. Juli 1991

Düsseldorf - Haus des Landtags

8.30 Uhr bis 12.25 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Grätz (SPD)

Stenograph: Schrader

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Aktuelle Viertelstunde**

1

Die CDU-Fraktion fragt die Landesregierung nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen über den Sitz des Bundesrates in Bonn entsprechend den Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991.

**2 Stand der Verhandlungen zu den Rundfunkstaatsverträgen**

Vorlage 11/633

5

Nach einem Bericht des Ministers für besondere Aufgaben tritt der Ausschuß in eine Diskussion ein, in der die Fraktionen ihre Erwartungen an die Staatsverträge formulieren.

Hauptausschuß  
18. Sitzung

04.07.1991  
sr-pr

Seite

**3 Rahmenstaatsvertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und Brandenburg**

Antrag der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 11/810

14

Einvernehmlich erklärt der Ausschuß den Antrag für erledigt und empfiehlt dem Ältestenrat, dem Plenum vorzuschlagen, über die Beschlußempfehlung ohne Debatte abzustimmen.

**4 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(4. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der F.D.P. und  
der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1795 - Neudruck -

15

Der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und GRÜNEN ab und benennt Abgeordneten Dr. Rohde (F.D.P.) zum Berichterstatter.

**5 Parlaments- und Regierungssitz Bonn**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/984  
Vorlagen 11/582, 11/583

19

Der Ausschuß erklärt den Antrag durch Zeit- und Geschehensablauf für erledigt und empfiehlt dem Ältestenrat, dem Plenum vorzuschlagen, ihn in Verbindung mit der vorgesehenen Regierungserklärung ohne zusätzliche Debattenzeiten zu behandeln. Zur Berichterstattung wird Abgeordnete Hieronymi (CDU) benannt.

**6 Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 1990**

Vorlage 11/595

19

Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, unmittelbar nach der Sommerpause das Thema "Zusammenarbeit, Kommunikation und gegenseitige Information der für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Dienste des Bundes und der Länder" zu behandeln. Gegen den Willen der CDU-Fraktion soll dies in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuß für Innere Verwaltung geschehen.

-----



#### **4 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (4. Rundfunkänderungsgesetz)**

Gesetzentwurf  
der Fraktion der F.D.P. und  
der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/1795 - Neudruck -

Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.) erklärt, mit dem Gesetzentwurf appellierten GRÜNE und F.D.P. an die Fairneß und die politische Kultur der beiden großen Fraktionen, GRÜNEN und F.D.P. in den Entscheidungsgremien des WDR eine Vertretung zuzugestehen. Man habe Verständnis dafür, daß es SPD und CDU Schwierigkeiten bereite, auf von ihnen besetzte Mandate zu verzichten. Von daher könne man sich eine Regelung vorstellen, nach der die Zahl der von der Staatsbank gestellten Mandate erhöhte werde. Bisher umfasse der WDR-Rundfunkrat 41 Sitze, von denen 12 auf die Staatsbank, 17 auf die Verbändebank, 9 auf die Kulturbank und 3 auf die Bürgerbank entfielen. Würde die Staatsbank von 12 auf 14 Sitze und damit die Gesamtzahl von 41 auf 43 Sitze aufgestockt, wäre das vertretbar und nicht im Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das verbiete, daß eine Bank dominiere.

Andere Länder sähen folgende Regelungen vor: Bayern - je angefangene 20 Abgeordnete ein Grundmandat, Bremen - Grundmandat, Berlin - Grundmandat, Saarland - jede Fraktion ein Vertreter, Sachsen-Anhalt - Grundmandat, Sachsen - jede Fraktion ein Vertreter. In den anderen Ländern gebe es Regelungen, die im Grunde eine Absicherung des Grundmandats vorsähen, wobei beim SWF und beim NDR berücksichtigt werden müsse, daß es sich um Mehrländeranstalten handele. Eine Ausnahme mache Hessen, wo nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgegangen werde, und Baden-Württemberg, weil dort nur fünf Vertreter auf der Staatsbank säßen, obwohl zu hören sei, daß es in Baden-Württemberg zum Komment gehöre, daß die im Landtag vertretenen Fraktionen auch in den Entscheidungsgremien des Süddeutschen Rundfunks säßen.

Hauptausschuß

04.07.1991

18. Sitzung

sr-sz

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** schließt sich den Ausführungen ihres Vorredners an. In dem Gremium sollte ein möglichst breites Spektrum vertreten sein, was über den Gesetzentwurf gewährleistet werden könnte.

**Abgeordneten Büssow (SPD)** interessiert, wie die Landesregierung den Gesetzentwurf beurteile.

Die SPD-Fraktion werde ihn - weil die Ausschlußberatungen heute zum Abschluß gebracht werden müßten, damit er noch vor der Sommerpause im Plenum behandelt werden könne - ablehnen; er sage allerdings zu, das Anliegen von F.D.P. und GRÜNEN in der Fraktion zu thematisieren. Gegebenenfalls werde man dem Begehren dann über einen Änderungsantrag nachkommen.

**Ministerialrätin Dr. Bender (Staatskanzlei)** erläutert, der Staatsanteil solle nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ungefähr ein Drittel betragen. Würde man die jetzige Gesamtzahl um 2 auf 43 erhöhen und die Staatsbank auf 14 aufstocken, bliebe man immer noch knapp unter einem Drittel. Sollten F.D.P. und GRÜNE vertreten sein, müßte eine Regelung aufgenommen werden, nach der jeder im Landtag vertretenen Partei mindestens ein Sitz zustehe.

**Abgeordnete Hieronymi (CDU)** sieht zwei grundsätzliche Probleme: Würde man entsprechend verfahren, schüfe man ein Grundmandat und damit ein Präjudiz für viele andere Gremienbesetzungen. Die CDU-Fraktion habe des öfteren grundsätzliche Bedenken gegen die derzeitige Besetzung des Rundfunkrats geäußert. Von daher sei sie an einer Änderung der Struktur durchaus interessiert, wende sich allerdings dagegen, diese nur für die Staatsbank vorzusehen. Für eine Diskussion über die nun anstehende Frage sei man offen, meine allerdings, daß dabei die Frage des Präjudiz eines Grundmandats abschließend geklärt werden müsse.

**Abgeordneter Dr. Rohde (F.D.P.)** äußert, den von Abgeordneten Büssow signalisierten Weg, trotz einer Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die beiden großen Parteien bis zur plenaren Behandlung einen Weg zu suchen, um dem Anliegen von F.D.P. und GRÜNEN entgegenzukommen, akzeptiere er. Der Abgeordnete betont nochmals, daß es, ohne das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu verletzen,

möglich sei, die Gesamtzahl von 41 auf 43 und die Zahl der Staatsbank von 12 auf 14 zu erhöhen. Im übrigen gehe auch das Bundesverfassungsgericht davon aus, daß in dem Gremium die Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit zu berücksichtigen seien, und das seien eben auch F.D.P. und GRÜNE.

**Abgeordneter Hegemann (CDU)** stellt auch für seine Fraktion fest, daß es sich bei der heute auszusprechenden Ablehnung des Gesetzentwurfs um ein formales Nein handele. Schon bei der Einbringung habe man deutlich gemacht, daß man sich dem Wunsch von F.D.P. und GRÜNEN nicht grundsätzlich verschließe, wenn der einzuschlagende Weg nicht zu Lasten der bisherigen Mitglieder des Rundfunkrats gehe.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** unterstreicht, seine Fraktion würde ein Entgegenkommen der beiden großen Fraktionen in dieser Frage keinesfalls als Präjudiz für andere Gremien interpretieren.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** erkundigt sich, wie viele Vertreter der Staatsbank nach dem Gesetz ein Mandat innehaben dürften. - Der Vorsitzende legt dar, von den 12 vom Landtag zu wählenden Vertretern dürften maximal 7 über ein Mandat - von einer Bezirksvertretung bis hin zum Europäischen Parlament - verfügen.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** folgert daraus, daß bei einer Erhöhung der Zahl der vom Landtag zu wählenden Vertreter auch diese Zahl aufgestockt werden müsse; denn auch die beiden kleinen Fraktionen müßten die Möglichkeit haben, Mandatsträger vorzuschlagen.

**MRin Dr. Bender (StK)** stellt klar, die Frage, wie viele von einem Parlament zu entsendende Mitglieder Mandatsträger sein dürften, sei verfassungsrechtlich nicht vorgegeben. Von daher sei die derzeitige Regelung in dem hier angesprochenen Sinn veränderbar.

**Abgeordneter Büssow (SPD)** erinnert an die sehr restriktive Auslegung der Mediengesetze durch das Bundesverfassungsgericht, nach der auch Mitglieder von Bezirksvertretungen und Räten unter den Mandatsteil auf der Staatsbank subsumiert würden.

Der **Vorsitzende** erläutert, 7 von 12 sei seinerzeit eine gegriffene Zahl gewesen, die unter sicherlich recht puristischen Vorstellungen festgelegt worden sei, um möglichst weitgehend Staatsferne zu garantieren. Auf der anderen Seite sei klar gewesen, daß die Parlamente nicht zuletzt auch im Interesse der Rundfunkanstalten angemessen vertreten sein sollten.

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** spricht dann Artikel 2 des Gesetzentwurfs - Zusammensetzung der Rundfunkkommission - an und fragt, ob davon auszugehen sei, daß es diesbezüglich eine entsprechende Verständigung geben könnte.

Sollte man sich im Hinblick auf den Rundfunkrat verständigen - so der **Vorsitzende** -, gehe er davon aus, daß das für beide Modelle gelte, weil eine gewisse Modellkonsistenz angestrebt werden müsse. Er bitte aber zu bedenken, daß eine Neubesetzung der Rundfunkkommission derzeit nicht anstehe. Sollte aus Zeitgründen keine Verständigung hinsichtlich des Rundfunkrats möglich sein, sei es den Antragstellern unbenommen, in angemessener Frist vor der Neubesetzung der Rundfunkkommission ihr Begehren erneut einzubringen.

Der **Ausschuß** lehnt den Gesetzentwurf Drucksache 11/1795 - Neudruck - mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von F.D.P. und GRÜNEN ab und bestimmt Abgeordneten Dr. Rohde (F.D.P.) zum Berichterstatter.

Der **Vorsitzende** betont abschließend nochmals, daß trotz der Ablehnung des Gesetzentwurfs bis zur Plenarbehandlung die Möglichkeit von Gesprächen offengehalten worden sei und bei einer Verständigung durch einen Änderungsantrag dem Begehren von F.D.P. und GRÜNEN hinsichtlich der Zusammensetzung des Rundfunkrats stattgegeben werden könne.